Merkblatt zur Immatrikulation von Firmenfahrzeugen mit c/o Adressen
Stand 16.09.2010

Die Zulassung von Motorfahrzeugen, welche das Rechtsdomizil bei einer anderen juristischen- bzw. natürlichen Person gemäss Handelsregisterauszug haben (c/o-Adresse), können unter folgenden Voraussetzungen und Beibringung folgender Unterlagen erfolgen:

- Bestätigung des Parkplatzes im Kanton Zug (z.B. Mietvertrag, Grundbuchauszug);
- Nennung des/der häufigste/n Lenker/in und die Bekanntgabe wie oft und wie regelmässig das Motorfahrzeug an den Geschäftssitz im Kanton Zug zurückkehrt bzw. wie lange es dort abgestellt wird;
- Kopie des Reisepasses/Ausländerausweises oder der Identitätskarte von den zeichnungsberechtigten Personen gemäss dem Handelsregisterauszug;
- Die Standortadresse der natürlichen Person (häufigste/r Lenker/in) ist im elektronischen Versicherungsnachweis (eVn) vermerkt. Der Eintrag wird im Fahrzeugausweis bei der Immatrikulation des Fahrzeuges vorgenommen.

Es werden nur schriftliche Bestätigungen und Stellungnahmen akzeptiert, welche durch die im Handelsregister eingetragenen und zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben sind. Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug kann die gemachten Angaben durch die Polizei überprüfen lassen.

Rechtsgrundlage

Art. 11 Strassenverkehrsgesetz (SVG): Fahrzeugausweis
Abs. 3: Wird der Standort eines Fahrzeuges in einen andern Kanton verlegt oder geht es auf einen andern Halter über, so ist ein neuer Fahrzeugausweis einzuholen.

Art. 77 Verkehrszulassungsverordnung (VZV): Standort
Abs. 1: Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird.

Art. 78 VZV: Halter
Abs. 1: Die Haltereigenschaft beurteilt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Als Halter gilt namentlich, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es in seinem Interesse oder auf seine Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.
1bis: Sind mehrere Personen Halter eines Fahrzeugs, so haben sie eine gegenüber den Zulassungsbehörden verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese Person wird im Fahrzeugausweis als Halter eingetragen.
Abs 2: Die kantonale Behörde klärt die Haltereigenschaft nur in Zweifelsfällen ab, namentlich wenn der Versicherungsnachweis nicht auf den Bewerber um den Fahrzeugausweis lautet, wenn der Bewerber keinen Führerausweis besitzt oder bei der Erteilung von Wechselschildern und bei Geschäftsfahrzeugen, die einem Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.